

Zu §23 der GTVO:

§26

Erfüllung des Frachtvertrages

Der Kraftverkehrsbetrieb hat den Frachtvertrag erfüllt, wenn er

- a) das Straßenfahrzeug dem Empfänger zum Entladen bereitgestellt hat oder
- b) das vereinbarte und durchzuführende Entladen des Straßenfahrzeuges beendet hat oder
- c) die manuelle Transportleistung bei sonstigen Schwertransporten oder bei Trageumzügen erbracht hat

und der Empfänger die Annahme der Güter im Frachtdokument bestätigt hat.

Zu §24 der GTVO:

§27

Aufnahme des Tatbestandes

Die Tatbestandsaufnahme bei Verlust, Beschädigung oder sonstiger Wertminderung des Gutes bzw. bei Schäden an Straßenfahrzeugen und Transporthilfsmitteln hat insbesondere folgende Angaben zu enthalten:

- a) die Bezeichnung des Kraftverkehrsbetriebes,
- b) den Ort und das Datum der Aufnahme des Tatbestandes,
- c) die Bezeichnung des in Verlust geratenen oder beschädigten Gutes bzw. des beschädigten Straßenfahrzeuges oder Transporthilfsmittels,
- d) die Art und den Umfang des Schadens, einschließlich des Vorgefundenen Zustandes, die Verpackung und Verladeart der Güter,
- e) den Zeitpunkt und Ort der Beschädigung,
- f) den Zeitpunkt der Schadensmeldung und -feststellung,
- g) die Ursachen des Schadens sowie den Verursacher,
- h) die Beteiligten an der Tatbestandsaufnahme.

Kann keine Übereinstimmung in der Beurteilung der Schadensursache oder der Verantwortlichkeit erzielt werden, sind die abweichenden Meinungen mit einer entsprechenden Begründung aufzunehmen.

Zu §26 der GTVO:

§28

Materielle Verantwortlichkeit der Kraftverkehrsbetriebe

(11 Der Kraftverkehrsbetrieb ist für den Schaden bis zur Höhe der Fracht materiell verantwortlich, der dadurch entstanden ist, daß

- a) die in den Frachtdokumenten bezeichneten und ihnen beigelegten Schriftstücke (Beilagen) oder hinterlegten Schriftstücke verlorengegangen oder unrichtig verwendet worden sind,
- b) eine zulässige und ausführbare Anweisung des Transportkunden nicht ausgeführt worden ist,
- c) sonstige Pflichten aus dem Frachtvertrag verletzt worden sind,

soweit durch diese Pflichtverletzungen Schadenersatzansprüche wegen Verlusts oder Beschädigung des Gutes oder Lieferfristüberschreitung begründet sind.

(21 Beim Zusammentreffen von Schadenersatzansprüchen gemäß Abs. 1 Buchstaben a bis c und gemäß § 26 der GTVO ist insgesamt jedoch kein höherer Schadenersatz zu zahlen, als bei ganzlichem Verlust des Gutes zu zahlen wäre. Bei ganzlichem Verlust des Gutes kann Schadenersatz gemäß Abs. 1 Buchstaben a bis c nicht gefordert werden.

(31 Erfolgt die Ankündigung gemäß § 12 Absätze 1 und 3 unrichtig oder unvollständig, ist der Kraftverkehrsbetrieb verpflichtet, dem Transportkunden den nachgewiesenen Schaden, höchstens jedoch 20 M je Straßenfahrzeug zu ersetzen, sofern

der Kraftverkehrsbetrieb dafür verantwortlich ist. Soweit hierfür Vertragsstrafen zu zahlen sind, werden diese auf den Schadenersatz angerechnet.

Zu § 28 der GTVO:

§29

Materielle Verantwortlichkeit der Transportkunden

(11 Ist der Transportkunde bei Schäden an Straßenfahrzeugen nur für einen Teil des Schadens verantwortlich, ist die Nutzungsentschädigung entsprechend herabzusetzen.

(21 Der Kraftverkehrsbetrieb hat dem Transportkunden unverzüglich nach Instandsetzung des beschädigten Straßenfahrzeuges die Kosten für die Instandsetzung und den Transport sowie die Nutzungsentschädigung in Rechnung zu stellen.

Zu §29 der GTVO:

§30

Geltendmachen von Ansprüchen

(11 Der Kraftverkehrsbetrieb hat über Schadenersatzansprüche Wegen .

- a) Verlust oder Beschädigung oder sonstiger Wertminderung des Gutes innerhalb von 3 Monaten,
- b) Überschreitung der Lieferfrist innerhalb von 30 Kalendertagen

gerechnet vom Tage des Eingangs des Antrages zu entscheiden.

(21 Die Verjährung von Ansprüchen beginnt mit dem 1. Tag des Monats, der auf den Tag folgt, an dem der Anspruch geltend gemacht werden kann. Als Tag der möglichen Geltendmachung gilt bei Ansprüchen

- a) aus ganzlichem Verlust der Güter der Tag des Ablaufes der Lieferfrist,
- b) aus teilweisem Verlust, aus Beschädigung oder sonstiger Wertminderung der Güter, bei Lieferfristüberschreitung und aus sonstigen Pflichtverletzungen aus dem Frachtvertrag der Tag der Ablieferung der Güter,
- c) auf Zahlung, Nachzahlung und Erstattung von Transportentgelt und Auslagen der Tag der Zahlung oder, sofern nicht gezahlt worden ist, der Tag der Annahme der Güter,
- d) aus Beschädigung von Transportmitteln der Tag der Beschädigung.

Abschnitt II

Besondere Bestimmungen für den allgemeinen Ladungstransport

§31

Begriffsbestimmung

(11 Allgemeiner Ladungstransport im Sinne dieses Abschnittes liegt vor, wenn Kraftverkehrsbetriebe Güter mit Straßenfahrzeugen im direkten und gebrochenen Ladungstransport transportieren und die speziellen Bestimmungen für den Gütertaxi-, Schwer- und Möbeltransport nicht zutreffen.

(21 Für den gebrochenen Ladungstransport gelten darüber hinaus die Bestimmungen der Vierten Durchführungbestimmung zur GTVO.

Zu § 11 der GTVO:

§32

Transportvertrag

(11 Der Transportvertrag hat, auf geteilt nach Monaten, folgende Vereinbarungen zu enthalten: